

13815/AB XXIV. GP

Eingelangt am 24.04.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0053-I/A/15/2013

Wien, am 22. April 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 14114/J der Abgeordneten Dr. Susanne Winter und weiterer
Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Gesundheit ist, in Einzelfällen das Vorliegen eines allfälligen Behandlungsfehlers zu beurteilen bzw. Ratschläge für geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes einer Person zu erteilen.

Frage 1:

Sofern es zu keiner außergerichtlichen Einigung kommt, müssen Schadenersatzansprüche nach behaupteten Behandlungsfehlern nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regelungen vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Frage 2:

Ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für einen allfälligen Schadenersatzanspruch gegeben sind, ist durch die ordentlichen Gerichte zu beurteilen. Die Frage zielt auf Rechtsvorschriften vor allem aus dem Bereich des Zivilrechts ab, wofür jedoch auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen werden muss.

Frage 3:

Grundsätzlich ist hier auf das Disziplinarrecht des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, zu verweisen. Auf Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft Öffentlichen Rechts mit eigenem Disziplinarrecht ausüben, sind die disziplinarrechtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit und der damit verbundenen Berufspflichten jedenfalls nicht anzuwenden.

Frage 4:

Auch der Betrieb von öffentlichen Krankenanstalten ist der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen, sodass Amtshaftungsansprüche aus behaupteten Behandlungsfehlern nicht in Betracht kommen.

Frage 5:

Nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung sind die Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten Bundessache nur hinsichtlich der sogenannten Grundsatzgesetzgebung, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind jedoch ausschließliche Landessache (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG). Daten über Behandlungsfehler liegen dem Bundesministerium für Gesundheit mangels Zuständigkeit daher nicht vor.